



Information über finanzielle Entlastungsmöglichkeiten für Familien

Finanzielle Entlastungsmöglichkeiten für Familien mit Kindern im Krippen- und Kindergartenalter

Für (Krippen)Kinder im 2 und 3 Lebensjahr bestehen folgende finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten:

Bayrisches Familiengeld

Das Landeserziehungsgeld wurde seit dem 01.09.2018 durch das umfangreichere Familiengeld abgelöst, welches sogar einkommensunabhängig ist.

Die Eckdaten zum Familiengeld kurz zusammengefasst:

- Eltern welche Elterngeld bezogen haben, erhalten ohne weitere Beantragung ab dem 13. Lebensmonat Familiengeld.
- Die Zahlung erfolgt im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes.
- Für das erste und zweite Kind je 250€, ab dem dritten Kind 300€.
- Die Zahlung ist unabhängig vom Elterngeld, Einkommen und der Betreuung. Das Familiengeld wird auch in voller Höhe gezahlt, wenn die Betreuungskosten unter 250€ liegen oder keine kostenpflichtige Betreuung in Anspruch genommen wird.

Bayrisches Krippengeld

Ergänzend für Familien mit max. 60.000 Brutto (+ 5.000€ je weiteren Kind) Jahreseinkommen besteht die Möglichkeit für die Personensorgeberechtigten, Krippengeld beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu beantragen. Das Krippengeld kann i.H.v. max. 100€ gewährt werden, Voraussetzung ist ein gültiger Betreuungsvertrag und das die Familie Betreuungsgebühren entrichten muss. Das Krippengeld ist unabhängig davon ob bereits eine Beitragsermäßigung durch die Kindertageseinrichtung gewährt und/oder das Familiengeld bezogen wird.

Beispiel einer finanz. Entlastung für ein 2 Jahre altes Kind in der Krippe:

Der Krippenbeitrag für die Kat. 6 - 7 Std. beträgt mon.	434 €
Für das 2 und 3 Lebensjahr erhält die Familie mon. Familiengeld	- 250 €
Verbleibende mon. Aufwendungen für die Betreuungskosten abzüglich von Familiengeld	= 184 €
Bis zum vollendeten 3 Lebensjahr erhält die Familie zusätzlich Krippengeld in voller Höhe	- 100 €
Verbleibende mon. Aufwendungen für die Betreuungskosten abzüglich von (Familiengeld und) Krippengeld	= 84 €

Weitere und detaillierte Informationen zum Familien- und Krippengeld finden Sie unter: <https://www.familienland.bayern.de/themen/finanzielle-leistungen/index.php#sec4>



Information über finanzielle Entlastungsmöglichkeiten für Familien

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG seit dem 01.04.2019 der Elternbeitragszuschuss i.H.v. 100€ gewährt. Dieser wird direkt mit dem Betreuungsbeitrag verrechnet. Der Elternbeitragszuschuss richtet sich nicht nachdem tatsächlichen Geburtstag des Kindes.

Dieser wird immer für ein volles Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08.) gewährt, wenn:

- das Kind zu Beginn des Betreuungsjahres (01.09.) das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat.
- oder nach Beginn des Betreuungsjahres (01.09.) bis spätestens zum 31.12. das dritte Lebensjahr vollendet.

Für Kinder die in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. das dritte Lebensjahr vollenden, kann der Elternbeitragszuschuss erst ab dem neuen Betreuungsjahr, also ab dem 01.09., gewährt werden.

Beispiel einer finanz. Entlastung für ein 3 Jahre altes Kind im Kindergarten:

Der Kindergartenbeitrag für die Kat. 6 - 7 Std. beträgt	245 €
Abzgl. Elternbeitragszuschuss	- 100 €
Verbleibender Betreuungsbeitrag abzüglich Elternbeitragszuschuss	=145 €

Finanzielle Entlastungsmöglichkeiten für Familien mit Kindern im Krippen-, Kindergarten- und Grundschulalter

Kostenübernahme der Betreuungskosten durch das zuständige Jugendamt

„Wenn Sie finanziell nur über einen geringen Spielraum verfügen, kann das Jugendamt die Beiträge für die Betreuung des Kindes in einer Krippe, in einem Kindergarten oder in einem Hort ganz oder teilweise übernehmen.“

Hierzu müssen Sie einen Antrag beim Jugendamt stellen, in dem Sie Ihre finanziellen Verhältnisse darlegen. Der sogenannte Anspruch auf "Förderung in Tageseinrichtungen" ist im § 22 des SGB VIII festgelegt.“

Hier finden Sie weitere Informationen und den Antrag des Jugendamtes des Landkreis Erlangen-Höchstadt:

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/kindertagesbetreuung/>

Für andere Einzugsgebiete, außerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt, ist das jeweils zuständige Jugendamt Ihr Ansprechpartner.

Information über finanzielle Entlastungsmöglichkeiten für Familien



Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den aufgeführten Inhalten in diesem Informationsschreiben, lediglich um reine Informationen handelt und um keine verbindlichen Auskünfte und/oder Zusagen.

Wir bemühen uns diese Informationen aktuell, inhaltlich richtig sowie weitestgehend vollständig anzubieten. Dennoch können Abweichungen auftreten.

Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Inhalte kann nicht übernommen werden.